



# Konferenzreglement

vom 9. Februar 2004

---

gestützt auf Art. 26 Abs. 1 der Statuten erlässt der Zentralvorstand folgendes Reglement

*Alle Personenbezeichnungen wie Spieler oder Trainer gelten für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.*

## A. Allgemeiner Teil

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise der statutarischen Konferenzen von Swiss Volley.

#### Art. 2 Konferenzen

Konferenzen sind die jeweiligen Fachkommissionen in den ihnen zugewiesenen Bereichen. Sie sind organisatorisch dem Zentralvorstand unterstellt.

#### Art. 3 Aufgaben der Konferenzen

Konferenzen nehmen auf eigene oder auf Initiative Dritter Stellung zu Fragen und Geschäften, die sich in Ihrem Zuständigkeitsbereich befinden. Sie schlagen zu Handen des Zentralvorstandes Änderungen von Reglementen, Ordnungen oder der Statuten vor. Für Bereiche, die nicht zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, können sie Empfehlungen abgeben. Die Stellungnahmen und Empfehlungen sind als solche zu bezeichnen und auf dem Internet zu veröffentlichen.

#### Art. 4 Wahl und Konstituierung

Die Konferenz wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

#### Art. 5 Protokoll und Übersetzungen

<sup>1</sup> Entweder die Geschäftsstelle oder ein Mitglied sind für die Protokollführung besorgt. Konferenzmitglieder werden für die Protokollführung gemäss Volleyballreglement<sup>1</sup> entschädigt.

<sup>2</sup> Für die nötigen Übersetzungen ist die Geschäftsstelle besorgt.

#### Art. 6 Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.

<sup>2</sup> Beschlossen wird mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.

---

<sup>1</sup> Vgl. 04.1 Volleyballreglement (VR)

## **II. Konferenzteilnehmer**

### **Art. 7 Sitzungsgeld und Spesen**

Der Präsident der Konferenz hat Anrecht auf Reise- und Übernachtungsentschädigungen analog zum Volleyballreglement. Pro Sitzung erhält er CHF 100.- Sitzungsgeld.

Den restlichen Konferenzteilnehmern werden von Seiten SV keine Sitzungsgelder und Spesen vergütet.

## **B. Besonderer Teil**

### **I. Regionalpräsidenten-Konferenz (RPK)**

#### **Art. 8 Zusammensetzung**

Die Regionalpräsidenten-Konferenz besteht aus den fünfzehn Präsidenten der Regionalverbände. Als Ersatz für einen Regionalpräsidenten kann ein anderes Mitglied des Vorstandes der Region delegiert werden.

#### **Art. 9 Aufgaben**

Die Regionalpräsidenten-Konferenz erlässt Stellungnahmen zu folgenden Sachbereichen:

- a) Aufgaben der Regionen
- b) Reglementsänderungen
- c) Spielregeln

### **II. Nationalliga A-Konferenz**

#### **Art. 10 Zusammensetzung**

Die Nationalliga A-Konferenz besteht aus je einem Vertreter aller Vereine, die einer Mannschaft in der Nationalliga A stellen.

#### **Art. 11 Aufgaben**

Die Nationalliga A-Konferenz erlässt Stellungnahmen zu folgenden Sachbereichen:

- a) Spielmodus der nationalen Ligen
- b) Reglementsänderungen
- c) Lizenzierung von Spielern
- d) Transferwesen

#### **Art. 11a Teilnahmepflicht**

*Alle Mannschaften der NLA sind verpflichtet einen Vertreter an die Nationalliga A-Konferenz zu entsenden. Das Fernbleiben wird mit CHF 400 gebüsst.*

### **III. Nationalliga B / 1. Liga-Konferenz**

#### **Art. 12 Zusammensetzung**

Die Nationalliga B / 1. Liga-Konferenz besteht aus je einem Vertreter aller Vereine, die eine Mannschaft in der Nationalliga B oder in der 1. Liga stellen.

**Art. 13 Aufgaben**

Die Nationalliga B-Konferenz erlässt Stellungnahmen zu folgenden Sachbereichen:

- a) Spielmodus der nationalen Ligen
- b) Reglementsänderungen
- c) Lizenzierung von Spielern
- d) Transferwesen

**Art. 14 Teilnahmepflicht**

*Alle Mannschaften der NLB sind verpflichtet einen Vertreter an die Nationalliga B / 1. Liga-Konferenz zu entsenden. Das Fernbleiben wird mit CHF 200 gebüsst.*

**IV. Beach Council National****Art. 15 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Das Beach Council National besteht aus:

- a) einem Vertreter der jeweils zwei bestplatzierten Damen- und Herren Mannschaften der Schweiz
- b) einem Vertreter des jeweils bestplatzierten Juniorinnen- und Junioren Mannschaften der Schweiz
- c) den Beach-Cheftrainern von Swiss Volley
- d) den Organisatoren der höchsten Schweizerischen Beachtour für Erwachsene
- e) drei Organisatoren der höchsten Schweizerischen Beachtour für Juniorinnen und Junioren
- f) je einem Vertreter des Namensponsors und den Hauptsponsoren

<sup>2</sup> Die fünf Organisatoren der höchsten Schweizerischen Beachtour für Juniorinnen und Junioren werden jede zwei Jahre an deren Koordinationsversammlung gewählt.

**Art. 16 Aufgaben**

Das Beach Council National erlässt Stellungnahmen zu folgenden Sachbereichen:

- a) Nationale Beachtouren
- b) Spielmodus der Turniere nationaler Beachtouren
- c) Reglementsänderungen
- d) Lizenzierung von Spielern
- e) Qualifikationsmodus für internationale Konkurrenzen

**V. Beach Council Regional****Art. 17 Zusammensetzung**

Die Beach Council Regional besteht aus den fünfzehn Beachverantwortlichen der Regionalverbände. Als Ersatz für einen Beachverantwortlichen kann ein anderes Mitglieder des Vorstandes der Region delegiert werden.

**Art. 18 Aufgaben**

Das Beach Council Regional erlässt Stellungnahmen zu folgenden Sachbereichen:

- a) Regionale Beachtouren
- b) Spielmodus regionaler Beachtouren

- c) Reglementsänderungen
- d) Lizenzierung von Spielern

## **VI. Ausbildungs- und Trainerkonferenz**

### **Art. 19 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Ausbildung- und Trainerkonferenz besteht aus:

- a) einem Vertreter der jeweils zwei bestplatzierten Mannschaft der letzten Saison der Nationalliga A
- b) einem Vertreter der jeweils bestplatzierten Mannschaft der letzten Saison der Nationalliga B und 1. Liga, die nicht aufgestiegen sind.
- c) SAR-Verantwortliche der vier Regionalverbände, die an der SAR-Meisterschaft am besten abgeschnitten haben.
- d) Trainer der Nationalmannschaften

<sup>2</sup> Die Mannschaften können zugunsten der nächstplatzierten Mannschaft auf einen Platz in der Ausbildung- und Trainerkonferenz verzichten.

### **Art. 20 Aufgaben**

Die Ausbildungs- und Trainerkonferenz erlässt Stellungnahmen zu folgenden Sachbereichen:

- a) Ausbildung von Trainern
- b) Reglementsänderungen

## **VII. Spielerkonferenz**

### **Art. 21 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Spielerkonferenz besteht aus

- a) sechs Spielern Indoor
- b) sechs Spielern Beach
- c) sechs Junioren (Indoor und Beach)

<sup>2</sup> Scheidet ein Spieler aus der Konferenz aus, wählen die restlichen Mitglieder ein neues Mitglied. Die erste Konstituierung erfolgt durch den Zentralvorstand.

### **Art. 22 Aufgaben**

Die Spielerkonferenz erlässt Stellungnahmen zu folgenden Sachbereichen:

- a) Spielmodus aller Ligen
- b) Reglementsänderungen

## **VIII. Schiedsrichterkonferenz**

### **Art. 23 Zusammensetzung**

Die Schiedsrichterkonferenz besteht aus den fünfzehn Schiriobmännern der Regionalverbände. Als Ersatz für einen Schiriobmann kann ein anderes Mitglied der Regionalen Schiedsrichterkommission delegiert werden.

**Art. 24 Aufgaben**

Die Schiedsrichterkonferenz erlässt Stellungnahmen zu folgenden Sachbereichen:

- a) Alle Fragen rund um das Schiedsrichterwesen
- b) Reglementsänderungen

**IX. Nachwuchskonferenz****Art. 25 Zusammensetzung**

Die Nachwuchskonferenz besteht aus den fünfzehn Sportverantwortlichen der Regionalverbände. Als Ersatz kann ein anderes Mitglied des regionalen Vorstandes delegiert werden.

**Art. 26 Aufgaben**

Die Nachwuchskonferenz erlässt Stellungnahmen zu folgenden Sachbereichen:

- a) Alle Fragen rund um den Nachwuchs
- b) Reglementsänderungen

**X. Schlussbestimmungen****Art. 27 Verbindliche Version**

Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Verschiedenheiten ist die deutsche Version verbindlich.

Datum des Inkrafttretens: 24. April 2004